

22.10.84

EG - G - In - Wi

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates für Beschrän-
kungen des Inverkehrbringens und der Verwendung ge-
wisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen
(2. PCB-PCT-Richtlinie)

KOM (84) 513 endg.; EG-Dok. 9628/84

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 begleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 19. Oktober 1984 - 680 70 - E - Um 69/1/84 -.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 3. Oktober 1984 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsvorlage ist vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrer Vorlage übermittelte Begründung beigelegt.

BegründungI. ALLGEMEINES

1. Wegen der Gefahren für die menschliche Gesundheit und für die Umwelt hat der Rat am 27. Juli 1976 auf Vorschlag der Kommission die Richtlinie 76/769/EWG⁽¹⁾ für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen erlassen. Diese Richtlinie verbietet das Inverkehrbringen und die Verwendung von polychlorierten Biphenylen (PCB) und polychlorierten Terphenylen (PCT). Diese Maßnahme war erforderlich geworden, um den Menschen und das Ökosystem vor Schäden, die aus der vermehrten Aufnahme und Verbreitung dieser Stoffe entstehen können, zu schützen.
2. PCB und PCT ist besonders in Fetten und Kohlenhydraten löslich. Der geringe Abbau im Stoffwechsel bei Säugetieren und Menschen führt zu langer Verweildauer und damit zur Akkumulation im Körper. Die toxikologischen Auswirkungen einer anhaltenden PCB-Exposition bei relativ geringen Konzentrationswerten sind im wesentlichen Auswirkungen auf die Leber und auf die Fortpflanzungsfähigkeit; möglicherweise wirkt PCB auch karzinogen.
3. Die vorstehend genannte Richtlinie sieht jedoch Ausnahmen von dem Verbot für sogenannte geschlossene Systeme vor, in erster Linie für elektrische Transformatoren, Drosselspulen, Kondensatoren und Hydraulikflüssigkeiten. Jedoch beschlossen die Vertreter der Mitgliedstaaten bei Verkündung der Richtlinie, daß die noch zugelassene Verwendung von PCB und PCT regelmäßig überprüft werden müsse.
4. Untersuchungen in verschiedenen Ländern haben gezeigt, daß sich die PCB-Rückstände in Nahrungsmitteln nicht vermindert haben. Der PCB-Gehalt in der Muttermilch hat ein unannehmbar hohes Niveau erreicht. Auch in vielen Gewässern und anderen Umweltmedien ist trotz der eingeschränkten Verwendung von PCB in der Gemeinschaft keine Abnahme der PCB-Kontamination zu beobachten. Es erhebt sich die Frage, ob die Kontrolle der Einhaltung der durch die Richtlinie 76/769/EWG vorgeschriebenen Verbote überall ausreichend war; das gilt besonders gegenüber den Erzeugnissen, die seitdem aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführt worden sind.

(1) ABL. L 262 vom 27.9.1976, S. 201

5. Man hat festgestellt, daß bei Bränden aus PCB hochgiftige Verbindungen entstehen können. Einige dieser Verbindungen ähneln dem seit dem Seveso-Unglück wohlbekannten Dioxin.

In den letzten Jahren hat es zum Beispiel in der Bundesrepublik Deutschland, in Schweden, in Finnland und den USA Explosionen bzw. Brände in PCB-enthaltenden elektrotechnischen Anlagen gegeben; dabei wurden die genannten Verbindungen freigesetzt. Dies hat zu größeren Unfällen geführt, bei denen die Gesundheit der Löschmannschaft gefährdet war. Es hat ferner dazu geführt, daß Gebäude und Betriebe - unter anderem ein Stahlwerk - mehrere Monate lang geschlossen und kostspielige Reinigungsarbeiten durchgeführt werden mußten.

6. Für die Verwendung in elektrischen Vorrichtungen und als Hydraulikflüssigkeiten stehen nun geeignete Ersatzstoffe zur Verfügung, die für Mensch und Umwelt viel weniger gefährlich sind. Fast alle Hersteller von PCB und PCT in der Gemeinschaft haben deren Erzeugung eingestellt. Es gibt daher weder technische noch wirtschaftliche Gründe, die ein weiteres Inverkehrbringen von PCB und PCT rechtfertigen. Aufgrund dieser Entwicklung, die durch diesen Richtlinienvorschlag beschleunigt werden soll, dürfte das Problem künftig weniger akut auftreten.

7. Es bleibt jedoch die Frage, was mit den noch bestehenden Anlagen zu tun ist. Sie haben im allgemeinen eine Lebenserwartung von einigen Jahrzehnten. Da sich die bestehenden Vorräte aufgrund dieser Richtlinie spätestens ab dem 31.12. nicht mehr vergrößern werden, wird auch dies zur Verminderung von PCB und PCT in der Umwelt beitragen.

Die Kommission hat das Problem der bestehenden Anlagen untersucht. Sachverständige sind der Meinung, daß überhastete und unkontrollierte Maßnahmen zur vollständigen Beseitigung der bestehenden Bestände gefährlich sind. Deshalb hat man sich geeinigt, daß es am sichersten ist, die Weiterverwendung von PCB und PCT in den bestehenden Geräten und Anlagen (geschlossenen Systemen) bis zu deren Beseitigung oder bis zum Ende ihrer Lebensdauer zu gestatten.

Die Kommission untersucht zur Zeit, ob es sinnvoll ist, an die Weiterverwendung von PCB Bedingungen zu knüpfen (z.B. Auffangwannen um die Geräte oder besonders ausgebildetes Personal) und behält sich vor, gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt diesbezügliche Maßnahmen vorzuschlagen.

Für die Beseitigung von PCB und PCT gibt es die Richtlinie des Rates 76/403/EWG. Sie sieht vor, daß sie

ohne Gefährdung der menschlichen Gesundheit und ohne Schädigung der Umwelt zu erfolgen hat, und zwar in dafür zugelassenen Anlagen, Einrichtungen oder Unternehmen.

Es gibt jedoch solche Beseitigungsanlagen in nur drei Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, und deren Kapazität ist beschränkt.

8. Angesichts der Tatsache, daß die Arbeiten hinsichtlich der bestehenden Anlagen und Geräte noch einige Zeit in Anspruch nehmen werden und die Kommission dadurch eine gemeinschaftliche Regelung für neue Anlagen und Geräte nicht verzögern möchte, legt sie diesen Richtlinien-vorschlag vor, der sich in erster Linie auf das Inverkehrbringen von neu Geräten, die PCB und PCT enthalten, bezieht. Wie schon gesagt, werden eventuell später zusätzliche Maßnahmen für bestehende Anlagen vorgeschlagen werden.
9. Wegen der besonderen Probleme der Beseitigung von PCB und PCT sieht der Richtlinien-vorschlag die Möglichkeit vor, daß die Mitgliedstaaten, zusätzlich zu der bereits vorgeschriebenen Kennzeichnung als gefährliche Stoffe, auf dem Kennzeichnungsschild noch Angaben über die Beseitigung fordern können.
10. Die bisher erlaubte Verwendung von PCB und PCT als Ausgangs- und Zwischenprodukt für die Weiterverarbeitung zu anderen Produkten wird insofern eingeschränkt, daß sie nur geschehen darf, wenn Mensch und Umwelt dadurch nicht gefährdet wird.
11. Schließlich hat der Richtlinien-vorschlag zum Ziel, die Hersteller und Verwender anzuregen, PCB und PCT durch Erzeugnisse oder Verfahren zu ersetzen, die für die menschliche Gesundheit und das Ökosystem ungefährlich oder zumindest weniger gefährlich sind.

II. ERLÄUTERUNG ZU DEN ARTIKELN

Artikel 1

Dieser Artikel sieht vor, daß PCB und PCT in den in der Anlage der Richtlinie 76/769/EWG unter den Punkten 1 bis 5 aufgeführten Geräten, Vorrichtungen und Flüssigkeiten nicht mehr länger als 6 Monate nach Anwendung dieser Richtlinie in den Verkehr gebracht werden darf. Die Verwendung bleibt zunächst bis zur Beseitigung beziehungsweise bis zum Ende der Lebensdauer gestattet.

Artikel 2

Die gemäß Punkt 6 der Richtlinie 76/769/EWG noch erlaubte Verwendung von PCB und PCT darf nur noch geschehen, wenn dabei Mensch und Umwelt nicht gefährdet wird.

Artikel 3

Enthält Einzelheiten über eine zusätzliche Kennzeichnung für die Beseitigung von PCB und PCT, welche die Mitgliedstaaten außer der bereits durch andere Richtlinien vorgeschriebenen Gefahrenkennzeichnung fordern können.

Artikel 4 und 5

Diese Artikel sind allen Richtlinien gemeinsam.

III. VORBEREITUNG DES RICHTLINIENVORSCHLAGS

Der Richtlinienvorschlag wurde nach Notifizierung durch die Regierungen zweier Mitgliedstaaten und Erörterung durch eine Arbeitsgruppe ausgearbeitet, die sich aus Sachverständigen für das Gesundheitswesen, Hygiene, Arbeitssicherheit, Industrie und Handel zusammensetzt, sowie nach Anhörung der betroffenen Industriezweige.

IV. ANHÖRUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

Da die Durchführung der im Richtlinienvorschlag vorgesehene Bestimmungen eine Änderung der gesetzlichen Vorschriften der Mitgliedstaaten zur Folge hat, ist die Stellungnahme beider Organe gemäß Artikel 100 Abs. 2 des EWG-Vertrages erforderlich.

**Vorschlag für
eine Richtlinie des Rates für Beschränkungen
des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher
Stoffe und Zubereitungen (2. PCB-PCT-Richtlinie)**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschafts-
gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Polychlorierte Biphenyle (PCB) und polychlorierte Terphenyle (PCT)
stehen im Verdacht, krebserregend zu wirken und andere Gesundheits-
schäden hervorzurufen. Deshalb sieht die Richtlinie 76/769/EWG des Rates (1)
zuletzt geändert durch die Richtlinie 83/478/EWG (2) ein weitgehendes Verbot
dieser Substanzen vor.

Bei Erlass der genannten Richtlinie waren sich die Mitglied-
staaten einig, daß die noch zugelassene Verwendung regelmäßig über-
prüft werden müsse, um schrittweise die völlige Einstellung der Ver-
wendung von PCB und PCT zu erreichen.

Es hat sich inzwischen herausgestellt, daß trotz der eingeschränkten Ver-
wendung von PCB und PCT durch die vorgenannte Richtlinie in ver-
schiedenen Regionen der Gemeinschaft kein Anzeichen für einen Rückgang
der Belastung des Menschen und der Umwelt durch PCB festgestellt worden
ist. Der PCB-Gehalt der Muttermilch hat dagegen teilweise ein derart
hohes Niveau erreicht, daß sich eine in toxikologischer Hinsicht
inakzeptable hohe Aufnahme von PCB bei Säuglingen ergibt.

Auch zeigte sich, daß bei Bränden in der nächsten Umgebung von Trans-
formatoren, die PCB als Kühlmittel enthalten, giftiges polychloriertes
Dibenzo-Dioxin (PCDD) freigesetzt werden kann, das mit dem "Seveso-Dioxin"
TCDD chemische verwandt ist.

(1) ABL. L 262 vom 27.9.1976, S. 201

(2) ABL. L 263 vom 24.9.1983, S. 33

Seit dem Erlaß der Richtlinie 76/769/EWG sind Wissenschaft und Technik weiter vorangeschritten. Es sind nun gleichwertige Ersatzmaterialien entwickelt worden, die für Menschen und Umwelt viel weniger gefährlich sind, so daß es weder technische noch wirtschaftliche Gründe gibt, die ein weiteres Inverkehrbringen von PCB und PCT rechtfertigen.

Es ist daher geboten, keine neue Verwendung von PCB und PCT mehr zuzulassen und somit ihr Inverkehrbringen zur Verwendung in elektrischen Transformatoren, Widerständen, Drosselspulen, Kondensatoren und als Wärmeübertragungs- und Hydraulikflüssigkeit zu untersagen.

Die Beseitigung von PCB und PCT hat in besonders dafür zugelassenen Anlagen und nach den Bestimmungen der Richtlinie 76/403/EWG^{des Rates} (1) zu erfolgen. Da nur wenige solcher Beseitigungsanlagen bestehen und ihre Kapazität beschränkt ist, bleibt die Verwendung von PCB und PCT in den bestehenden Geräten und Anlagen bis zum Ende ihrer Lebensdauer gestattet. Eine Beseitigung von PCB und PCT innerhalb eines Zeitraums von wenigen Jahren würde mehr Schwierigkeiten schaffen und mehr Gefahren für Mensch und Umwelt mit sich bringen, als ihre Weiterverwendung in geschlossenen Systemen.

Die Verwendung von PCB und PCT als Ausgangs- und Zwischenprodukte für die Weiterverarbeitung zu anderen nicht unter das Verbot der Richtlinie fallenden Erzeugnissen kann noch unter der Voraussetzung geschehen, daß dabei Mensch und Umwelt nicht gefährdet werden.

Die Kennzeichnung von PCB und PCT ist durch die Richtlinie 67/5487/EWG des Rates (2), zuletzt geändert durch die Richtlinie 84/.../EWG der Kommission (3) geregelt. Es ist jedoch notwendig, daß die Mitgliedstaaten darüberhinaus auf dem Kennzeichnungsschild noch Angaben über die Beseitigung fordern können. Diese Angaben können je nach den örtlichen Situationen verschieden sein -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

(1) ABL. L 108 vom 26.4.1976, S. 41

(2) ABL. 196 vom 16.8.1967, S. 1

(3) ABL. L vom 1984, S.

Artikel 1

1. Das Inverkehrbringen von polychlorierten Biphenylen (PCB) und polychlorierten Terphenylen (PCT) in den in der Anlage I der Richtlinie 76/769/EWG in der rechten Spalte unter den Nrn. 1 bis 5 aufgeführten Geräten, Vorrichtungen und Flüssigkeiten ist nur noch bis zum 30. Juni 1986 erlaubt.
2. Unbeschadet einer besonderen Richtlinie, die der Rat auf Vorschlag der Kommission inzwischen annehmen könnte, bleibt die Verwendung von PCB und PCT in den in Absatz 1 aufgeführten Geräten und Vorrichtungen bis zu ihrer Beseitigung beziehungsweise bis zum Ende ihrer Lebensdauer gestattet.

Artikel 2

Der Nr. 6 der rechten Spalte der Anlage I der Richtlinie 76/769/EWG werden / folgende Worte
angefügt: "bis längstens zum 31. Dezember 1989 unter der Voraussetzung,
daß Mensch und Umwelt nicht gefährdet werden."

Artikel 3

Unbeschadet der Bestimmungen anderer Richtlinien über die Kennzeichnung von gefährlichen Stoffen und Zubereitungen können die Mitgliedstaaten vorschreiben, daß auf dem Kennzeichnungsschild auch Angaben über die Beseitigung von PCB und PCT gemacht werden müssen. Die Angaben müssen waagerecht gelesen werden können, wenn der Gegenstand, der PCB oder PCT enthält, in üblicher Weise abgestellt oder befestigt ist. Die Aufschrift muß sich vom Untergrund deutlich abheben.

Die Mitgliedstaaten können verlangen, daß die Aufschrift in einer auf ihrem Hoheitsgebiet verständlichen Sprache abgefaßt wird.

- 8 -

Artikel 4

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie bis spätestens zum 31. Dezember 1985 nachzukommen.
Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.
2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit, die sie auf den unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (2. PCB-PCT-Richtlinie)

KOM(84) 513 endg.; EG-Dok. 9628/84

Der Bundesrat hat in seiner 544. Sitzung am 7. Dezember 1984 zu dem Richtlinienvorschlag wie folgt Stellung genommen:

Im weiteren Rechtsetzungsverfahren sollte darauf gedrungen werden, daß die Fristsetzungen in Artikel 1 Abs. 1 (Inverkehrbringen) und in Artikel 4 Abs. 1 (Nationale Maßnahmen zur Durchführung der Richtlinie) vorverlegt werden, um im Sinne des Umweltschutzes eine möglichst schnelle Realisierung der Richtlinie zu erreichen.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den weiteren Verhandlungen in Brüssel darauf hinzuwirken, daß die 2. Richtlinie insoweit klarer gefaßt wird, als ausdrücklich in Artikel 1 Abs. 1 die Zubereitungen von PCB und PCT mit genannt werden.

Außerdem sollte der in der 1. Richtlinie (76/769/EWG) festgesetzte Wert für Zubereitungen von 0,1 Gewichtsprozent auf etwa 0,005 Gewichtsprozent gesenkt werden; dieser Wert ist auf Empfehlung der EPA für die USA bereits 1979 festgelegt worden. Die anhaltende und überall festgestellte Belastung der Umwelt durch PCB läßt darauf schließen, daß auch durch Zubereitungen, die unter 0,1 Gewichtsprozent PCB enthalten, ein unkontrollierter Eintrag in die Umwelt stattfindet, der vermindert werden muß.

Die Bundesregierung wird weiter gebeten, sich dafür einzusetzen, daß für die Beseitigung von PCB und PCT und deren Zubereitungen sowie von bestehenden Anlagen, die PCB und PCT enthalten, so rasch wie möglich konkrete Fristen festgelegt werden.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darauf hinzuwirken, daß der in Artikel 2 der 2. Richtlinie genannte Termin auf den 30. Juni 1986 vorgezogen wird.